



## Öffentliches Kaufangebot

der

### Adobe Systems Benelux B.V., Amsterdam

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 der

### Day Software Holding AG, Basel

---

**Angebotspreis:**

CHF 139 netto (der **Angebotspreis**) je Namenaktie der Day Software Holding AG (**Day**) mit einem Nennwert von je CHF 10 (je eine **Day Aktie**).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots eintretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Day Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Spaltungen, Kapitalerhöhungen und Verkäufe von eigenen Aktien mit einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Day Aktie unter dem Angebotspreis, Käufe von Day Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelpapieren und anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Day Aktien sowie Kapitalrückzahlungen.

**Angebotsfrist:**

7. September 2010 bis 4. Oktober 2010, 16:00 Uhr MEZ (verlängerbar).

---

Durchführende Bank:

**UBS AG**

Day Software Holding AG	Valorennummer	ISIN	Ticker Symbol
Nicht angediente Namenaktien (erste Handelslinie)	1.047.421	CH0010474218	DAYN
Angediente Namenaktien (zweite Handelslinie)	11.622.532	CH0116225324	DAYNE

**Angebotsprospekt vom 23. August 2010**

## **Angebotsrestriktionen**

### ***Allgemein***

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist (das **Angebot**), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde, oder welches/welche von Adobe Systems Benelux B.V. (**Adobe**) oder einer ihrer Gruppengesellschaften irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf staatliche regulatorische oder sonstige Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die mit dem Angebot zusammenhängen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten von Day durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

### ***Notice to U.S. Holders***

The offer described in this offer prospectus (the **Offer**) is being made for the securities of Day Software Holding AG, Basel, a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure requirements, which are different from those of the United States (**U.S.**). U.S. holders of Day shares are encouraged to consult with their own Swiss advisors in connection with the Offer.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of Day shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of Day is urged to consult his independent professional adviser immediately regarding the tax consequences of acceptance of the Offer.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since Adobe and Day are each located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

You should be aware that Adobe and any of its affiliates and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of Adobe may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the U.S. Securities and Exchange Commission from Rule 14e-5 under the Securities Exchange Act of 1934, as amended, make certain purchases of, or arrangements to purchase, Day shares from shareholders of Day who are willing to sell their Day shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. Adobe will disclose promptly any information regarding such purchases of Day shares in Switzerland and the United States through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

### ***American Depositary Shares***

The Offer is not being addressed to holders of Day shares in the form of Day American Depositary Shares (**ADSs**). However, the Offer is being made for the Day shares underlying the Day ADSs. Adobe is putting into place procedures for holders of Day ADSs to direct BNY Mellon Shareowner Services to tender on their behalf the Day shares represented by their Day ADSs. Payment of the offer price pursuant to such procedures shall be made upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Day ADS program, including conversion into U.S. dollars, less the fees of BNY Mellon, the Depositary Bank responsible for the Day ADS program (the **Depositary**), and any fees and expenses in connection with currency conversions and applicable taxes. More information about the acceptance procedures for Day ADS holders will be available at [www.adobe.com/aboutadobe/](http://www.adobe.com/aboutadobe/)

invrelations/. Holders of Day ADSs using this procedure will not need to have an account in Switzerland into which the Day shares can be delivered.

Holders of Day ADSs may also present their Day ADSs to the Depository (telephone: +1 212 815 2231), for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Day ADS program, including payment of the Depository's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Day shares to them, in order to become shareholders of Day. The Offer may then be accepted in accordance with this offer prospectus for the Day shares delivered to holders of Day ADSs upon such cancellation. Holders of Day ADSs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they will need to have an account in Switzerland into which the Day shares can be delivered.

Holders of Day ADSs should also be aware that there will not be a separate offer for Day ADSs in ADS form, and such holders will need to follow one of the procedures described above to participate in the Offer.

## A. Hintergrund des Angebots

Adobe ist eine indirekte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Systems Incorporated, einer nach dem Recht des Bundesstaates Delaware organisierten *Corporation* mit Hauptniederlassung in San José, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika. Adobe ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten vennootschap; B.V.*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande. Adobe Systems Incorporated ist eines der grössten und am weitesten diversifizierten Software-Unternehmen der Welt mit einem weltweiten konsolidierten Umsatz (Geschäftsjahr 2009) von ungefähr USD 2.9 Milliarden (ungefähr CHF 3.0 Milliarden). Die Stammaktien (*common stock*) von Adobe Systems Incorporated sind am NASDAQ Global Select Market (Ticker Symbol ADBE) kotiert. Day ist eine internationale Gesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz, und mit Hauptniederlassungen in Basel, Schweiz, und Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Day Aktien werden seit April 2000 an der SIX Swiss Exchange (die **SIX**) (Ticker Symbol DAYN) und *over the counter* in Form von American Depository Shares (**ADSs**) (Ticker Symbol DYIHY) gehandelt. Day ist der Pionier im *Enterprise-Content-Management* (ECM), das führende global operierende Unternehmen für ihre *Web 2.0 Content* Applikationen und *Content* Infrastruktur Bedürfnisse einsetzen. Adobe Systems Incorporated beabsichtigt, Day zu übernehmen, um Day in die Adobe-Gruppe zu integrieren und ihren Kunden ergänzende *Web Content Management Solutions* anbieten zu können.

Adobe Systems Incorporated und Day haben am 28. Juli 2010 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die **Transaktionsvereinbarung**), gemäss der sich Adobe Systems Incorporated verpflichtete, das vorliegende Angebot zu unterbreiten, und der Verwaltungsrat von Day sich verpflichtete, das Angebot zu empfehlen (vgl. Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Transaktionsvereinbarung*)). Mit dem Angebot beabsichtigt Adobe, Day vollständig zu übernehmen und die Day-Gruppe nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) vollständig in die Adobe-Gruppe zu integrieren.

Am 27. Juli 2010 gaben die folgenden Personen Andienungserklärungen gegenüber Adobe ab, in der sie sich verpflichteten, die von ihnen total gehaltenen 173'746 Day Aktien (entsprechend 11.26% der per 19. August 2010 im Handelsregister eingetragenen Aktien von Day) in das Angebot anzudienen: Barry Bycoff (Präsident des Verwaltungsrats von Day), Erik Hansen (CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Day), Michael Moppert (Mitglied des Verwaltungsrats von Day), David Arnott (Mitglied des Verwaltungsrats von Day) und Mark L. Walsh (Mitglied des Verwaltungsrats von Day) (vgl. Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Andienungserklärungen*)).

## B. Das Angebot

### 1. Voranmeldung

Adobe hat dieses Angebot in Übereinstimmung mit Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die **Übernahmeverordnung**) vorangemeldet (die **Voranmeldung**). Die Voranmeldung wurde am 28. Juli 2010 vor Börseneröffnung in der Schweiz

in den elektronischen Medien verbreitet und am 30. Juli 2010 in der Neuen Zürcher Zeitung (auf Deutsch) und in Le Temps (auf Französisch) publiziert.

## 2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Day Aktien, einschliesslich aller Day Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist (wie in Ziffer B.6 (*Nachfrist*) definiert) an Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder oder Mitarbeiter von Day als Folge der Ausübung einer oder mehrerer Optionen (wie in Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen; Ausstehende Optionen*) definiert) aus dem bedingten Kapital von Day ausgegeben werden. Andere Finanzinstrumente, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Ziffer B.6 (*Nachfrist*) definiert) zur Ausgabe von weiteren Day Aktien führen könnten, bestehen nicht.

Das Angebot bezieht sich weder auf die von Adobe Systems Incorporated oder von einer ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich Adobe) gehaltenen Day Aktien, noch auf die von Day oder von einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen Day Aktien. Das Angebot bezieht sich auch nicht auf ADSs von Day.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 1'744'921 Day Aktien, die sich per 28. Juli 2010 (Datum der Voranmeldung) wie folgt berechnet:

	<b>Day Aktien</b>
Ausgegebene Day Aktien	1'572'040*
Durch Adobe Systems Incorporated oder eine ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich Adobe) gehaltene Day Aktien	0
Durch Day oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Day Aktien	- 35*
Bis zum Ende der Nachfrist aus dem bedingtem Kapital von Day maximal auszugebende Anzahl Day Aktien	+ 172'916*
<b>Maximale Anzahl Day Aktien, auf die sich das Angebot bezieht</b>	<b>1'744'921</b>

\* Gemäss Angaben von Day (per 28. Juli 2010)

Day hat sich gegenüber Adobe verpflichtet, vom Datum der Voranmeldung bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist (wie in Ziffer B.6 (*Nachfrist*) definiert) keine Day Aktien, welche sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften als eigene Aktien hält, zu veräussern (vgl. Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Transaktionsvereinbarung*)). Davon ausgenommen ist die Verwendung von eigenen Day Aktien für Zwecke der Day Optionspläne (wie in Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen*) definiert).

## 3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 139 netto je Day Aktie. Dies entspricht einer Prämie von 59.2% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Day Aktien an der SIX der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung (welcher CHF 87.30 beträgt).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots eintretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Day Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art,

Spaltungen, Kapitalerhöhungen und Verkäufe von eigenen Aktien mit einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Day Aktie unter dem Angebotspreis, Käufe von Day Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelpapieren und anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Day Aktien sowie Kapitalrückzahlungen.

Historischer Preistrend der Day Aktien seit 2006:

	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010**</u>
Hoch*	31.30	64.90	41.00	74.25	105.00
Tief*	22.25	28.70	13.75	12.55	71.75

\* Tägliche Schlusskurse in CHF

\*\* Vom 1. Januar bis zum 27. Juli 2010 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: Bloomberg

#### 4. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage (die **Karenzfrist**) ab Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 24. August 2010 bis zum 6. September 2010. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### 5. **Angebotsfrist**

Die Angebotsfrist wird – unter Vorbehalt, dass die Übernahmekommission die Karenzfrist nicht verlängert – voraussichtlich am 7. September 2010 beginnen und am 4. Oktober 2010, um 16:00 MEZ enden (die **Angebotsfrist**).

Adobe behält sich vor, die Angebotsfrist (ein- oder mehrmals) zu verlängern. Bei einer Verlängerung der Angebotsfrist verschieben sich die Nachfrist (wie in Ziffer B.6 (*Nachfrist*) definiert) und der Vollzugstag (wie in Ziffer L.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) definiert) entsprechend. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert eine Genehmigung durch die Übernahmekommission.

#### 6. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zu Stande kommt, läuft eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots von 10 Börsentagen. Falls die Karenzfrist durch die Übernahmekommission nicht verlängert wird und falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 11. Oktober 2010 beginnen und am 22. Oktober 2010 um 16:00 MEZ enden (die **Nachfrist**).

#### 7. **Bedingungen**

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen Adobe gültige Annahmeerklärungen für Day Aktien vor, die, zusammen mit den von Adobe Systems Incorporated und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der Angebotsfrist gehaltenen Day Aktien (ausgenommen die von Day und ihren Tochtergesellschaften zu jenem Zeitpunkt gehaltenen Day Aktien), mindestens 66.7% aller Day Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind oder deren Ausgabe vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat von Day beschlossen wurde.

- (b) Soweit erforderlich sind alle Wartefristen, die auf die Übernahme von Day durch Adobe anwendbar sind, abgelaufen oder sie wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden haben das Angebot und die Übernahme von Day durch Adobe genehmigt und/oder nicht verboten bzw. keine Einwände erhoben, ohne dass Day oder Adobe Systems Incorporated oder ihren Konzerngesellschaften Auflagen oder Bedingungen auferlegt wurden, die zu Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf Day oder Adobe Systems Incorporated (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) führen. Für die Zwecke dieses Angebots gelten als **Wesentliche Nachteilige Auswirkungen** alle Umstände oder Ereignisse, die nach Auffassung einer renommierten, von Adobe benannten, unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen geeignet sind, zu einer der folgenden Reduktionen zu führen:
- (i) jährliches konsolidiertes Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) im Umfang von CHF 642'900 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 15% des EBIT der Day-Gruppe im Geschäftsjahr 2009 entspricht) oder mehr; oder
  - (ii) jährlicher konsolidierter Umsatz im Umfang von CHF 2'725'500 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 7.5% des konsolidierten Umsatzes der Day-Gruppe im Geschäftsjahr 2009 entspricht) oder mehr; oder
  - (iii) konsolidiertes Eigenkapital im Umfang von CHF 2'693'100 (was gemäss Geschäftsbericht 2009 von Day 15% des Eigenkapitals der Day-Gruppe per 31. Dezember 2009 entspricht) oder mehr.
- (c) Weder ein Gericht noch eine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, der bzw. die den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt oder Day oder einer ihrer Gruppengesellschaften Auflagen macht oder den Vollzug an Bedingungen knüpft, die für Day (einschliesslich ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) Wesentliche Nachteilige Auswirkungen haben.
- (d) Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch Day offengelegt, und Adobe hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, die eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf Day (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) haben.
- (e) Der Verwaltungsrat von Day hat beschlossen, Adobe oder jede andere von Adobe Systems Incorporated bezeichnete und kontrollierte Gesellschaft bezüglich aller Day Aktien, die Adobe Systems Incorporated oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften erworben haben oder ausserhalb des Angebots noch erwerben werden oder, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird, unter dem Angebot erwerben werden, im Aktienregister von Day als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.
- (f) (i) Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Day sind unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten, und die von Adobe

vorgeschlagenen Personen sind an einer Generalversammlung von Day mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat von Day gewählt worden; oder (ii) unter der Bedingung, dass Adobe mehr als 50% der Day Aktien hält, sind bzw. haben alle Verwaltungsräte von Day unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, entweder (x) mit Wirkung ab Vollzug von ihrem Amt zurückgetreten (unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nicht zurückgetreten ist und vor dem Vollzug mit Wirkung ab Vollzug einen Mandatsvertrag mit Adobe abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) hat) oder (y) einen Mandatsvertrag mit Adobe abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst) für den Zeitraum vom Vollzug bis zur Generalversammlung von Day, an welcher die von Adobe vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Day gewählt werden.

- (g) Die Generalversammlung von Day hat (i) keine Dividende, keine Kapitalherabsetzung, keinen Kauf, keine Spaltung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten jeweils mit einem Wert oder zu einem Preis von CHF 3'672'800 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Day per 31. Dezember 2009) oder mehr, und keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung von Day beschlossen oder genehmigt, und (ii) keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten von Day eingeführt.
- (h) Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, hat sich Day (einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften) seit dem 31. Dezember 2009 nicht verpflichtet, im Umfang von CHF 3'672'800 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Day per 31. Dezember 2009) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

Adobe behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bedingungen zu verzichten.

Die Bedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug. Die Bedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Zeitpunkt, in welchem das zuständige Organ von Day den vorgesehenen Beschluss fasst.

Sofern die Bedingungen (a) und (d) und, sofern die zuständigen Organe von Day die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (e) und (f) vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fassen, die Bedingungen (e) und (f) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern die zuständigen Organe von Day die Beschlüsse gemäss den Bedingungen (e) und (f) nicht vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fassen, die Bedingungen (e) und (f) bis zum Vollzug weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, ist Adobe berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (g), (h) und, sofern anwendbar, (e) und (f), solange und soweit diese

Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Sofern Adobe nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt, und/oder diese weitere Verschiebung durch die Übernahmekommission nicht genehmigt wird, wird Adobe das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

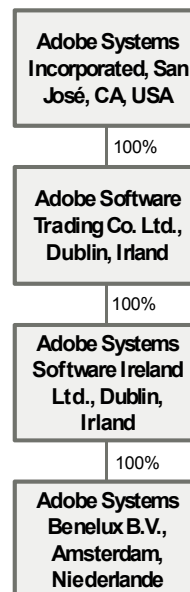
## C. Angaben zu Adobe

- 1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit von Adobe**

Adobe ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten vennootschap; B.V.*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande.

Das Aktienkapital von Adobe beträgt EUR 91'000 (ca. CHF 120'439). Adobe fungiert als Beteiligungsgesellschaft innerhalb der Adobe-Gruppe und hält Beteiligungen an anderen Adobe Gruppengesellschaften.
- 2. Bedeutende und beherrschende Aktionäre von Adobe**

Adobe ist eine indirekte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Systems Incorporated. Adobe ist eine direkte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Systems Software Ireland Ltd., Dublin, Irland, welche ihrerseits eine direkte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Software Trading Co. Ltd., Dublin, Irland, ist, die wiederum ihrerseits eine direkte, vollständig gehaltene Tochtergesellschaft von Adobe Systems Incorporated ist.



Adobe Systems Incorporated ist eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware organisierte *Corporation* mit Hauptniederlassung in San José, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika. Adobe Systems Incorporated ist eines der grössten und am weitesten diversifizierten Software-Unternehmen der Welt, mit einem weltweiten konsolidierten Umsatz (Geschäftsjahr 2009) von ungefähr USD 2.9 Milliarden (etwa CHF 3.0 Milliarden) und einer Belegschaft von ungefähr 8'660 Mitarbeitern (Geschäftsjahr 2009). Adobe Systems Incorporated bietet gestalterisch und in der Wissensverarbeitung tätigen Berufsleuten, Endverbrauchern, Originalgeräteherstellern, Entwicklern und Unternehmen eine Palette von gestalterischer, Geschäfts-, Web- und *mobile*-Software und von ebensolchen Dienstleistungen an für die



Schaffung, Verwaltung, Übermittlung und Optimierung von, und den Umgang mit, anspruchsvollen Inhalten auf verschiedensten Betriebssystemen, Geräten und Medien.

Die Stammaktien (*common stock*) von Adobe Systems Incorporated sind am NASDAQ Global Select Market (Ticker Symbol ADBE) kotiert. Folgende Gesellschaften haben gemäss den Meldepflichten des anwendbaren U.S. Wertpapierrechts per 19. August 2010 eine Beteiligung von mehr als 5% an den Stimmrechten von Adobe Systems Incorporated gemeldet:

- PRIMECAP Management Company, Pasadena (CA), Vereinigte Staaten von Amerika, 6.68%.
- Prudential Financial, Inc., Newark (NJ), Vereinigte Staaten von Amerika, 5.98%.
- Mit BlackRock, Inc., New York (NY), Vereinigte Staaten von Amerika, verbundene Unternehmen, 5.33%.

**3. In gemeinsamer  
Absprache mit  
Adobe handelnde  
Personen**

Für die Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von Adobe (direkt oder indirekt) kontrollierten und alle Adobe direkt oder indirekt kontrollierenden Gesellschaften (einschliesslich Adobe Systems Incorporated) und Personen als in gemeinsamer Absprache mit Adobe handelnd. Dasselbe gilt für Day und alle von Day (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen für den Zeitraum ab dem 28. Juli 2010, dem Datum, an welchem Adobe Systems Incorporated und Day die in Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Transaktionsvereinbarung*) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben.

**4. Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht der Adobe-Gruppe für das Geschäftsjahr, welches am 27. November 2009 endete, sowie die Quartalsberichte per 5. März und 4. Juni 2010 sind auf der *Website* von Adobe Systems Incorporated unter [www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/](http://www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/) abrufbar und können kostenlos bei den in Ziffer O (*Angebotsdokumentation*) genannten Bezugsquellen bezogen werden.

**5. Beteiligung von  
Adobe an Day**

Adobe und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Day und deren (direkte und indirekte) Tochtergesellschaften) hielten per 19. August 2010 keine Day Aktien. Am selben Datum hielten Day und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften gemäss eigenen Angaben 35 Day Aktien als eigene Aktien. Weder Adobe noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (gemäss Angaben von Day einschliesslich Day und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften) hielten per 19. August 2010 Erwerbs- oder Wandelrechte in Bezug auf Day Aktien.

**6. Käufe und Verkäufe  
von  
Beteiligungspapieren  
an Day**

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben Adobe und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Day und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften) keine Day Aktien. Während derselben Zeitperiode wurden durch Adobe und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Day und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften) weder Day Aktien verkauft noch Erwerbs- oder Wandelrechte in Bezug auf Day Aktien gekauft oder verkauft.

Seit dem 28. Juli 2010, dem Datum, an welchem Adobe und Day die in Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Transaktionsvereinbarung*) beschriebene

Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, kauften und verkauften gemäss Angaben von Day weder Day noch deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften Day Aktien oder Erwerbs- und Wandelrechte in Bezug auf Day Aktien.

Adobe und Day sind in der Transaktionsvereinbarung übereingekommen, die unter den Day Optionsplänen (wie in Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen; Ausstehende Optionen*) definiert) ausgegebenen und ausstehenden Optionen wie in Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen; Ausstehende Optionen*) beschrieben zu behandeln.

## D. Finanzierung des Angebots

Adobe finanziert das Angebot durch eigene Mittel, die ihr von Gruppengesellschaften mittels Kapitaleinschüssen und/oder konzerninternen Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

## E. Angaben zu Day

### 1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Day ist eine Aktiengesellschaft von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Basel, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist das Halten, die Verwaltung, der Kauf, der Verkauf und die Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere auf den Gebieten interaktiver Medien, Internet und Software.

Der Jahresbericht von Day für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Geschäftsjahr sowie der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2010 per 30. Juni 2010 sind unter [www.day.com/day/en/company/investors/financial\\_reports.html](http://www.day.com/day/en/company/investors/financial_reports.html) abrufbar.

### 2. Aktienkapital und ausstehende Optionen

#### *Aktienkapital von Day*

Gemäss Handelsregisterauszug datierend vom 19. August 2010 beläuft sich das Aktienkapital von Day auf CHF 15'426'290, eingeteilt in 1'542'629 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Day Aktien sind am Hauptsegment der SIX unter der Valorenummer 1.047.421 (ISIN: CH0010474218; Ticker Symbol DAYN) kotiert.

Gemäss Days Statuten in der Version datierend vom 17. Juni 2010 verfügt Day über ein bedingtes Kapital von CHF 7'713'140, welches die Ausgabe von maximal 771'314 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 ermöglicht, und über ein genehmigtes Kapital von CHF 7'713'140, welches die Ausgabe von maximal 771'314 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 ermöglicht. Gemäss Day wurden bis zum 28. Juli 2010 (Datum der Voranmeldung) 29'411 Day Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben. Entsprechend betrug das ausgegebene Aktienkapital von Day per 28. Juli 2010 CHF 15'720'400, eingeteilt in 1'572'040 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Gemäss Day hat Days Verwaltungsrat keine Ausgabe von Day Aktien aus dem genehmigten Kapital beschlossen.

Am 28. Juli 2010 (Datum der Voranmeldung) hielten Day und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften 35 eigene Day Aktien.

#### *Ausstehende Optionen*

Day hat zwei Beteiligungspläne ausstehend, den *International Stock Option/Stock Issuance Plan* und den *U.S. Stock Option/Stock Issuance Plan* (die **Day Optionspläne**). Gemäss Day waren per 28. Juli 2010 (Datum der Voranmeldung) unter den Day Optionsplänen 339'881 Optionen ausstehend

(die **Optionen**), mit Ausübungspreisen zwischen CHF 10 und CHF 101, davon 159'093 *vested*. Bis zum Ende der Nachfrist werden 13'823 zusätzliche Optionen *vesten* und ausübbar werden.

In der Transaktionsvereinbarung haben Adobe Systems Incorporated und Day vereinbart, dass sich das Angebot auch auf sämtliche Day Aktien beziehen soll, die von Day vor Ende der Nachfrist als Folge der Ausübung von Optionen ausgegeben werden (entsprechend der Regelung gemäss der Übernahmeverordnung). Soweit Optionen nicht ausgeübt werden, haben Adobe Systems Incorporated und Day vereinbart, dass Adobe Systems Incorporated den Inhabern von Optionen die folgenden Angebote machen wird:

#### *Vested Optionen*

In Bezug auf *vested* Optionen, die vor dem Vollzug nicht ausgeübt werden (die **Vested Optionen**): (1) wird Adobe nach dem Vollzug für die Vested Optionen Annullierungszahlungen (wie unten definiert) an Day leisten; (2) wird jede Vested Option unmittelbar nach dem Vollzug untergehen und werden alle Rechte in Bezug auf Vested Optionen aufgehoben; (3) wird Day (oder die jeweilige Tochtergesellschaft) alle Abzüge und Rückbehalte für Steuern und Sozialversicherungsabgaben von den Annullierungszahlungen (wie unten definiert) machen und diese den zuständigen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden überweisen; (4) wird Day (oder die jeweilige Tochtergesellschaft) den Inhabern von Vested Optionen so bald wie möglich nach Vollzug die netto Annullierungszahlungen (wie unten definiert) zukommen lassen.

#### *Von weiterbeschäftigten Mitarbeitern und Beratern gehaltene Unvested Optionen*

Optionen, die im Zeitpunkt des Vollzugs *unvested* sind (die **Unvested Optionen**) und die von weiterbeschäftigten Mitarbeitern und Beratern gehalten werden, werden zu den gleichen Bedingungen und Konditionen gemäss anwendbarem Day Optionsplan und *option grant letters* weitergeführt, inklusive in Bezug auf das *vesting*, ausser dass: (1) die entsprechenden Unvested Optionen Optionen zum Kauf von Stammaktien (*shares of common stock*) von Adobe Systems Incorporated werden, anstatt Optionen zum Kauf von Day Aktien (nachfolgend die **Übernommenen Optionen**); (2) Verweise auf "*Corporation*" (im jeweiligen Day Optionsplan) zu Verweisen auf Adobe Systems Incorporated werden; (3) die Anzahl Stammaktien (*shares of common stock*) von Adobe Systems Incorporated, die jeder Übernommenen Option unterliegen (abgerundet auf die nächste ganze Aktie), ermittelt werden soll durch Multiplikation der Anzahl Day Aktien, die unmittelbar vor dem Vollzug der Unvested Option unterliegen, mit einer Bruchzahl (das **Optionsumtauschverhältnis**), deren Zähler dem Angebotspreis entspricht und deren Nenner dem durchschnittlichen Schlusskurs (*closing price*) der Stammaktien (*shares of common stock*) von Adobe Systems Incorporated am NASDAQ Global Select Market über die Periode der fünf (5) Handelstage, die am Handelstag endet (diesen Handelstag einschliessend), der zwei (2) volle Handelstage vor dem Vollzugstag (den Vollzugstag nicht einschliessend) liegt, umgerechnet in CHF auf Basis des Wechselkurses (wie unten definiert), entspricht und (4) der Ausübungspreis, der auf die Übernommene Option anwendbar ist (aufgerundet auf den nächsten ganzen *cent*), dem Ausübungspreis pro Aktie entspricht, der auf die Unvested Option anwendbar ist, umgerechnet in USD auf Basis des Wechselkurses (wie unten definiert), dividiert durch das Optionsumtauschverhältnis; wobei der Austausch einer Unvested Option mit einer Übernommenen Option in keinem Fall auf eine Art und Weise

durchgeführt werden soll, die nicht den Anpassungsbedingungen (*adjustment requirements*) von *Section 409A* des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der **Code**), entspricht; und im Falle einer Übernommenen Option, auf die aufgrund ihrer Qualifikation unter *Section 422* des Code *Section 421* des Code anwendbar ist, der Ausübungspreis pro Aktie der Übernommenen Option, die der Übernommenen Option unterliegende Anzahl Stammaktien (*shares of common stock*) von Adobe Systems Incorporated und die Ausübungsbedingungen und -konditionen der Übernommenen Option so festgelegt werden sollen, damit sie mit *Section 424* des Code übereinstimmen und die Anforderungen von *Section 424(a)* der *Code and Treasury Regulation Section 1.424-1* erfüllen.

#### *Von nicht weiterbeschäftigten Mitarbeitern und Beratern gehaltene Unvested Optionen*

Alle Unvested Optionen, die von Mitarbeitern und Beratern gehalten werden, die nach Vollzug weder von Adobe Systems Incorporated noch von ihren Tochtergesellschaften (einschliesslich Day und ihren Tochtergesellschaften) beschäftigt werden, werden gemäss den Day Optionsplänen (einschliesslich den entsprechenden *stock option agreements* und *notices of grants*) und den entsprechenden Arbeitsverträgen abgewickelt.

Gemäss Transaktionsvereinbarung meint: (1) **Annullierungszahlung** die Zahlung, die an einen Inhaber einer Option geleistet wird für die Annullierung seiner oder ihrer nicht ausgeübten Vested Option, entsprechend einem Gesamtbetrag resultierend aus: (i) dem Angebotspreis in bar für jede Day Aktie gemäss diesem Angebot (dem Angebotspreis) multipliziert mit (ii) der Anzahl Day Aktien, die der entsprechenden Vested Option unterliegen, abzüglich dem Ausübungspreis, der bei Ausübung der entsprechenden Vested Option hätte bezahlt werden müssen; (2) **Wechselkurs** den USD/CHF oder (gegebenenfalls) den CHF/USD Wechselkurs auf der Basis der Bloomberg *fixing rate* am letzten Geschäftstag unmittelbar vor dem Vollzugstag (wie in Ziffer L.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) definiert), um 12 Uhr MEZ.

### **3. Absichten von Adobe betreffend Day**

Adobe beabsichtigt, mit dem vorliegenden Angebot die vollständige (hundertprozentige) Kontrolle über Day zu erreichen und Day und deren Tochtergesellschaften nach dem Vollzug des Angebots vollständig in die Adobe-Gruppe zu integrieren, um ihren Kunden ergänzende *Web Content Management Solutions* anbieten zu können.

Adobe respektive Adobe Systems Incorporated beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Day nach dem Vollzug neu zu besetzen. Adobe Systems Incorporated und Day sind in der Transaktionsvereinbarung übereingekommen, dass alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats von Day, ausser Erik Hansen und David Nüscheler, spätestens auf das Ende der Angebotsfrist hin, mit Wirkung ab Vollzugstag (wie in Ziffer L.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) definiert), ihren Rücktritt erklären, unter der Bedingung, dass das Angebot unbedingte wird. Day verpflichtete sich zudem, darauf hinzuwirken, dass Erik Hansen und David Nüscheler bis spätestens auf das Ende der Angebotsfrist mit Wirkung ab Vollzugstag (wie in Ziffer L.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) definiert) und unter der Bedingung, dass das Angebot unbedingte wird, Mandatsverträge mit Adobe oder Adobe Systems Incorporated abschliessen, in einer zwischen den Parteien vereinbarten Form (vgl. Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Transaktionsvereinbarung*)). Zudem haben gewisse Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter von Day zugestimmt, per

Vollzug des Angebots neue Stellen und Funktionen zu übernehmen (vgl. Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären; Arbeitsverträge*)).

Für den Fall, dass Adobe nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Day hält, beabsichtigt Adobe, die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Day Aktien in Übereinstimmung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**BEHG**) zu beantragen. Für den Fall, dass Adobe nach Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Day hält, beabsichtigt Adobe, Day mit einer von Adobe oder Adobe Systems Incorporated kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Day-Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden. Die Steuerfolgen eines Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Anleger – deutlich negativer ausfallen als die weitgehend steuerfreie Annahme des Angebots (vgl. dazu Ziffer L.6 (*Kosten und Abgaben; Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre*)). Adobe beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots bei der SIX die Dekotierung der Day Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX zu beantragen.

#### **4. Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären**

##### *Geheimhaltungsvereinbarung und Exklusivitätsvereinbarung*

Am 19. März 2010 schlossen Adobe Systems Incorporated und Day eine für solche Transaktionen übliche Geheimhaltungsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln. Am 7. Juni 2010 schlossen Adobe Systems Incorporated und Day eine Exklusivitätsvereinbarung ab, worin Day Adobe Systems Incorporated bezüglich der Verhandlungen dieses Angebots Exklusivität einräumte und sich beide Parteien zu einem limitierten *Standstill* verpflichteten. Nach Abschluss der Exklusivitätsvereinbarung hat Adobe eine Due Diligence Prüfung von Day durchgeführt.

##### *Transaktionsvereinbarung*

Am 28. Juli 2010 schlossen Adobe Systems Incorporated und Day eine Transaktionsvereinbarung ab, worin sie im Wesentlichen Folgendes vereinbarten:

- Adobe Systems Incorporated verpflichtete sich dafür zu sorgen, dass Adobe das vorliegende Angebot unterbreitet, und Day bzw. Days Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Ziffer H (*Bericht des Verwaltungsrats von Day gemäss Art. 29 BEHG*) enthaltenen Empfehlung.
- Day verpflichtete sich, keine Drittangebote einzuholen oder konkurrierende Transaktionen anzuwerben, und, unter Vorbehalt von Drittangeboten und konkurrierenden Transaktionen, die dem vorliegenden Angebot überlegen sind, grundsätzlich keine Drittangebote oder konkurrierende Transaktionen zu verhandeln, zu unterstützen oder zur Annahme zu empfehlen.
- Vorausgesetzt, dass das Angebot unbedingt wird, vereinbarten die Parteien, dass alle derzeitigen Verwaltungsräte von Day, ausser Erik Hansen und David Nüscherer, spätestens auf das Ende der Angebotsfrist, mit Wirkung ab Vollzugstag (wie in Ziffer L.5

(Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag) definiert), zurücktreten. Day verpflichtete sich zudem, sich dafür einzusetzen, dass Erik Hansen und David Nüscheler bis spätestens auf das Ende der Angebotsfrist, mit Wirkung ab Vollzugstag (wie in Ziffer L.5 (Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag) definiert) und unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, Mandatsverträge mit Adobe oder Adobe Systems Incorporated in einer zwischen den Parteien vereinbarten Form abschliessen.

- Day verpflichtete sich, ihre Aktionäre, falls von Adobe verlangt, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, die frühestens während der Nachfrist stattfindet, und die Wahl der durch Adobe bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat zu traktandieren und zu empfehlen.
- Day verpflichtete sich, Adobe und deren Gruppengesellschaften mit allen durch sie erworbenen oder noch zu erwerbenden Day Aktien als stimmberechtigte Aktionäre ins Aktienbuch von Day einzutragen. Unter Vorbehalt des Vollzugs verpflichtete sich Day zudem, Adobe und deren Gruppengesellschaften mit allen durch Adobe unter dem Angebot erworbenen Day Aktien als stimmberechtigte Aktionäre ins Aktienbuch von Day einzutragen.
- In Bezug auf unter den Day Optionsplänen (wie in Ziffer E.2 (Aktienkapital und ausstehende Optionen) definiert) ausstehende Optionen vereinbarten die Parteien, dass Adobe Systems Incorporated den Optionsinhabern die in Ziffer E.2 (Aktienkapital und ausstehende Optionen) beschriebenen Angebote unterbreitet.
- Day verpflichtete sich, sich ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis sechs Monate nach dem Ende der Nachfrist an ihre Verpflichtungen gemäss Art. 12 Abs. 1 Übernahmeverordnung zu halten und u.a. keine Day Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Day oder Kaufs- oder Wandelrechte in Bezug auf Day Aktien oder andere Beteiligungspapiere von Day zu kaufen, sich nicht zu einem solchen Kauf zu verpflichten und auch keine anderen derivativen Transaktionen (einschliesslich auf Barausgleich ausgerichtete) zu tätigen.
- Day verpflichtete sich, ihr Geschäft als *going concern*, im gewöhnlichen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit vorbestehender Übung und dem bestehenden *Business Plan* weiter zu führen. Weiter verpflichtete sich Day, gewisse Rechtsgeschäfte – soweit unter gesetzlichen und regulatorischen Gesichtspunkten zulässig – nur mit Zustimmung von Adobe Systems Incorporated (die vom Zustimmungsrecht vernünftig Gebrauch zu machen hat) abzuschliessen. Unter anderem verpflichtete sich Day, keine Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die benötigt werden, um Verpflichtungen aus der Ausübung von Optionen unter den Day Optionsplänen zu erfüllen), Optionen, Wandelrechte oder andere Beteiligungspapiere einer Gesellschaft der Day-Gruppe auszugeben und keine Verpflichtung hierfür einzugehen, und weder das Aktienkapital zu erhöhen noch anderweitig die Kapitalstruktur zu verändern. Zudem verpflichtete sich Day, keine eigenen Aktien zu verkaufen und auch nicht anderweitig darüber zu verfügen (mit Ausnahme des Gebrauchs von eigenen Aktien für die Zwecke der Day Optionspläne).

- Adobe Systems Incorporated verpflichtete sich unter der Bedingung, dass das Angebot vollzogen wird, grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder von Day zu erheben oder durchzusetzen, welche Day oder eine ihrer Tochtergesellschaften aus einem vor dem Datum der Transaktionsvereinbarung eingetretenen Umstand, Grund oder Ereignis hat oder haben könnte, auf solche Ansprüche zu verzichten und die entsprechenden Organpersonen von solchen Ansprüchen freizustellen und zu entlasten, und dafür zu sorgen, dass ihre Gruppengesellschaften dasselbe tun. Adobe Systems Incorporated verpflichtete sich ferner grundsätzlich, an der ersten ordentlichen Generalversammlung von Day nach dem Vollzug zu Gunsten der Erteilung der Entlastung an alle Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder der Day-Gruppe zu stimmen.
- Day verpflichtete sich, Adobe Systems Incorporated unter gewissen Bedingungen einen Betrag von CHF 3'000'000 zu bezahlen zur teilweisen Entschädigung der Kosten, die Adobe Systems Incorporated und Adobe und deren Beratern bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots entstanden sind, einschliesslich für den Fall, dass Adobe das Angebot als zustande gekommen erklärt und dieses am Ende der Angebotsfrist den höchsten Angebotspreis vorsieht, aber dennoch nicht unbedingt wird, weil Bedingungen unter Days Kontrolle nicht erfüllt werden, oder für den Fall, dass das Angebot nicht zustande kommt aus einem Grund, der Day zuzuschreiben ist (einschliesslich der Nichterfüllung von Bedingungen unter Days Kontrolle) oder weil ein Dritter ein Konkurrenzangebot als zustande gekommen erklärt.

#### *Certification Letter*

Im Zusammenhang mit der Due Diligence haben gewisse Mitglieder von Days Geschäftsleitung im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit einen *certification letter* gegenüber Adobe Systems Incorporated abgegeben, worin sie gewisse Zusicherungen in Bezug auf Day abgegeben haben. Die Zusicherungen geben Adobe Systems Incorporated keine Rechtsbehelfe oder Rückgriffsrechte gegenüber bzw. auf Day oder Days Geschäftsleitungsmitglieder.

#### *Andienungserklärungen*

Am 27. Juli 2010 haben die folgenden Aktionäre von Day Andienungserklärungen gegenüber Adobe abgegeben, worin sich die entsprechenden Aktionäre verpflichten, insgesamt 173'746 Day Aktien (entsprechend 11.26% der per 19. August 2010 im Handelsregister eingetragenen Aktien von Day) ins Angebot anzudienen:

- Andienungserklärung von Barry Bycoff (Präsident des Verwaltungsrats) über 7'500 Day Aktien.
- Andienungserklärung von Erik Hansen (CEO und Verwaltungsratsmitglied von Day) über 7'000 Day Aktien.
- Andienungserklärung von Michael Moppert (Verwaltungsratsmitglied von Day) über 151'996 Day Aktien.
- Andienungserklärung von David Arnott (Verwaltungsratsmitglied von Day) über 5'000 Day Aktien.

- Andienungserklärung von Mark L. Walsh (Verwaltungsratsmitglied von Day) über 2'250 Day Aktien.

### *Arbeitsverträge*

Mit Wirkung ab Vollzug hat Adobe Systems Incorporated den folgenden Managern und Mitarbeitern von Day neue Arbeitsverträge angeboten:

- Arbeitsvertrag zwischen Day Management AG und Erik Hansen, in der Funktion des CEO Day Software (VP DESBU) (heutige Funktion: CEO und Verwaltungsratsmitglied von Day).
- Arbeitsvertrag zwischen Adobe Systems Europe Ltd. und Richard Francis, in der Funktion des CFO Day Software (Finance Director, DESBU) (heutige Funktion: CFO von Day).
- Arbeitsvertrag zwischen Day Management AG und David Nüscherer, in der Funktion eines Vice President Products & Technology, Day Software (heutige Funktion: CTO und Verwaltungsratsmitglied von Day).
- Arbeitsvertrag zwischen Day Software Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, (ab 1. Januar 2011 zwischen Adobe Systems Incorporated) und Kevin Cochrane, in der Funktion eines Vice President Solutions and Product Marketing (heutige Funktion: CMO von Day).
- Arbeitsvertrag zwischen Day Software Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, (ab 1. Januar 2011 zwischen Adobe Systems Incorporated) und Roy T. Fielding, in der Funktion eines Principal Scientist (heutige Funktion: Chief Scientist von Day).
- Arbeitsvertrag zwischen Day Management AG und Jean-Michel Pittet, in der Funktion eines Director of Engineering (heutige Funktion: Senior Vice President Engineering von Day).

Die genannten Manager und Mitarbeiter haben den neuen Arbeitsverträgen mit Wirkung ab Vollzug zugestimmt. Die neuen Arbeitsverträge sehen vor, dass sie sämtliche bestehenden Arbeitsverträge, *offer letters* und ähnliche Vereinbarungen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der genannten Individuen mit Day ersetzen, und dass die entsprechenden bestehenden Arbeitsverträge, *offer letters* und ähnlichen Vereinbarungen mit Inkrafttreten der neuen Arbeitsverträge beendet werden. Die neuen Arbeitsverträge sehen im Kontext und angesichts der zukünftigen Positionen und Funktionen der genannten Individuen übliche Bedingungen und Konditionen vor (für Details vgl. Ziffer H (*Bericht des Verwaltungsrats von Day gemäss Art. 29 BEHG*)). Mit Ausnahme von Erik Hansen und Richard Francis werden sich die genannten Individuen an den Beteiligungsplänen und -programmen von Adobe Systems Incorporated beteiligen können. Die neuen Arbeitsverträge von Erik Hansen (CEO von Day) und von Richard Francis (CFO von Day) sind auf zwölf Monate (abzüglich ein Tag) nach Vollzug befristet. Weil Erik Hansen und Richard Francis keine vergleichbare Position unter einem unbefristeten neuen Arbeitsvertrag angeboten wurde, wurde vereinbart, dass ihre Unvested Optionen, die von Adobe Systems Incorporated in Übereinstimmung mit Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen; Von weiterbeschäftigten Mitarbeitern und Beratern gehaltene Unvested Optionen*) übernommen werden, (i) im Falle von Erik Hansen unmittelbar nach Vollzug vollständig vesten und (ii) im Falle von Richard Francis in zwölf gleichen Tranchen über einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Vollzug vesten.



### *Keine weiteren Vereinbarungen*

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen und Verpflichtungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot zwischen Adobe und deren Gruppengesellschaften einerseits und Day und deren Gruppengesellschaften, Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern und Aktionären andererseits.

#### **5. Vertrauliche Informationen**

Adobe bestätigt, dass sie und Adobe Systems Incorporated sowie die unter ihrer oder Adobe Systems Incorporated Kontrolle stehenden Gesellschaften und Personen von Day und deren Tochtergesellschaften weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Day erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die öffentlich bekannt gemacht wurden (in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrats von Day (vgl. Ziffer H (*Bericht des Verwaltungsrats von Day gemäss Art. 29 BEHG*)) oder sonstwie).

### **F. Veröffentlichung**

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Angebot werden in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache sowie in Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht und werden auch mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zur Publikation zugestellt.

Dieser Prospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) rasch und kostenlos angefordert werden bei UBS AG, Prospectus Library, P.O. Box, CH-8098 Zürich (Tel.: +41 (0)44 239 47 03; Fax: +41 (0)44 239 69 14; E-Mail: [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com)). Dieser Prospekt, das Angebotsinserat sowie weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter [www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/](http://www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/) abrufbar.

### **G. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG**

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Adobe Systems Benelux B.V., Amsterdam (die **Anbieterin**), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie (Schweiz) AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung:

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;

3. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospektes eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

## **Ernst & Young AG**

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

## **H. Bericht des Verwaltungsrates von Day gemäss Art. 29 BEHG**

Der Verwaltungsrat der Day Software Holding AG, Basel (**Day**), nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30-32 Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot von Adobe Systems Benelux B.V., Amsterdam (**Adobe**), für sämtliche Namenaktien von Day (die **Day Aktien**) wie folgt Stellung:

### **1. Empfehlung**

Der Verwaltungsrat hat das öffentliche Kaufangebot von Adobe eingehend geprüft. Aufgrund dieser Prüfung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates, die an der Beschlussfassung mitwirkten, das heisst die Herren Bycoff, Moppert, Walsh und Arnott, einstimmig beschlossen, den Aktionären von Day das öffentliche Kaufangebot zum Preis von CHF 139 netto pro Day Aktie auf der Basis der nachfolgenden Erwägungen zur Annahme zu empfehlen.

### **2. Begründung**

Die vorstehende Empfehlung basiert auf den folgenden Überlegungen.

#### **a) Industrielle Überlegungen für den Zusammenschluss**

Durch den Zusammenschluss von Adobe und Day erhält Day Zugang zu der weltweiten Vertriebs- und Marketingorganisation von Adobe. Dadurch können der Absatz und die Verbreitung der Standard-Software-Produkte von Day, namentlich von Day CQ5, erheblich gesteigert werden. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Day CQ5 durch den Zusammenschluss zu einem führenden Produkt für *Enterprise Content Management* sowie *Content Infrastruktur* werden kann. Mit Hilfe von Adobe wird Day neue Märkte erschliessen und die Wahrnehmung der Produkte von Day im Markt steigern können. Im Übrigen kann auch das bestehende Netz von Day-Vertriebspartnern von der durch den Zusammenschluss bewirkten Absatzerweiterung der Produkte von Day profitieren. Durch den Zusammenschluss bieten sich somit interessante Wachstumsperspektiven für Day.

Adobe hat gegenüber Day die Absicht geäussert, auf die Unternehmenskultur von Day im Rahmen der Integration Rücksicht zu nehmen sowie die erfolgreiche Produktentwicklung von Day weiterzuführen. Adobe beabsichtigt, in der Schweiz ein Softwareentwicklungszentrum beizubehalten.

#### **b) Angemessenheit des Angebotspreises**

Der Angebotspreis von CHF 139 netto pro Day Aktie liegt um 32.38% über dem Schlusskurs der Day Aktie am 27. Juli 2010, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von Adobe. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der Day Aktien während der letzten 60 Börsentage vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von Adobe entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 59.22%. Der Verwaltungsrat hat Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich, damit beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des

Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 29. Juli 2010 zum Schluss gekommen, dass der von Adobe angebotene Preis von CHF 139 netto pro Day-Namenaktie aus finanzieller Sicht fair ist (zur Fairness Opinion vgl. Ziffer H.8 (*Fairness Opinion*)). Gestützt auf diese Überlegungen und unter Berücksichtigung der Perspektiven und Risiken, die mit einer Weiterführung des Geschäfts auf *Stand-alone*-Basis verbunden sind, hält der Verwaltungsrat den Angebotspreis von CHF 139 netto pro Day Aktie für angemessen.

### **c) Liquidität des Handels mit Day Aktien**

Adobe hat die Absicht geäußert, nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots die Dekotierung der Day Aktien zu beantragen. Eine solche Dekotierung würde die Übertragung der Day Aktien erschweren und könnte einen negativen Einfluss auf den Wert derjenigen Day Aktien haben, welche sich nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots noch im Umlauf befinden.

### **d) Schlussfolgerung**

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat von Day überzeugt, dass das vorliegende Kaufangebot von Adobe im besten Interesse von Day, seinen Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist.

## **3. Vertragliche Beziehungen zwischen Day und Adobe**

Abgesehen von einer Vertraulichkeitsvereinbarung und einer Exklusivitätsvereinbarung zwischen Day und Adobe Systems Incorporated hat Day am 28. Juli 2010 mit Adobe Systems Incorporated eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bedingungen des öffentlichen Kaufangebots und die jeweiligen Pflichten von Day und Adobe mit Bezug auf das öffentliche Kaufangebot von Adobe. Insbesondere regelt die Transaktionsvereinbarung den durch Adobe für die Day Aktien anzubietenden Angebotspreis von CHF 139 pro Aktie. Im Gegenzug verpflichtete sich Day, das öffentliche Kaufangebot von Adobe zu unterstützen und seinen Aktionären zur Annahme zu empfehlen, sofern kein besseres Übernahmeangebot unterbreitet wird. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Transaktionsvereinbarung ist in dem von Adobe am 23. August 2010 veröffentlichten Angebotsprospekt unter Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären*) enthalten.

## **4. Potentielle Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **a) Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat von Day setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Barry Bycoff, Boston, USA, Präsident;
- Michael Moppert, Basel;
- David Nüscher, Grellingen;
- Mark Walsh, Chevy Chase, USA;
- Erik Hansen, Altendorf; und
- David Arnott, Chamonix, Frankreich.

Der Verwaltungsrat hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, das öffentliche Kaufangebot von Adobe zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen. Unter den in der Transaktionsvereinbarung genannten Voraussetzungen wird der Verwaltungsrat einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen, neue, von Adobe zu bestimmende Kandidaten in den Verwaltungsrat zu wählen (vgl. Angebotsprospekt Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären*)).

Die Herren Bycoff, Moppert, Walsh und Arnott haben die Absicht geäußert, bei Zustandekommen des öffentlichen Kaufangebots per Vollzugstag aus den Verwaltungsräten von Day und ihrer Tochtergesellschaften zurückzutreten. Sie haben keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Es ist

zurzeit vorgesehen, dass die Herren Hansen und Nüscheler ihr Amt als Mitglieder des Verwaltungsrats von Day im Falle des Zustandekommens des Kaufangebots weiterführen werden. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass dies zu vergleichbaren Bedingungen geschehen wird. In diesem Zusammenhang haben sich die Herren Hansen und Nüscheler bereit erklärt, mit Adobe entsprechende Mandatsverträge abzuschliessen. Ausserdem haben die Herren Hansen und Nüscheler neue Arbeitsverträge abgeschlossen (vgl. dazu Ziffer H.4.b (*Mitglieder der Geschäftsleitung*)).

Die Herren Hansen, Bycoff, Moppert, Arnott und Walsh haben sich gegenüber Adobe verpflichtet, das öffentliche Kaufangebot von Adobe in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Day Aktien (vgl. dazu Ziffer H.4.c (*Finanzielle Auswirkungen des öffentlichen Kaufangebots aufgrund des Aktien- und Optionsbestandes der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung*)) anzunehmen.

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Punkte hat kein Mitglied des Verwaltungsrates einen Vertrag mit Adobe oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen, steht kein Mitglied des Verwaltungsrates in einer besonderen Beziehung zu Adobe oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften), wurde kein Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag von Adobe oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) gewählt, muss kein Mitglied des Verwaltungsrates durch Adobe oder eine mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnde Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) wieder gewählt werden und übt kein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nach den Instruktionen von Adobe oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) aus. Ausserdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates weder als Organe oder Angestellte von Adobe oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit Adobe (oder einer mit Adobe in gemeinsamer Absprache handelnden Partei, ausgenommen Day und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

Nach Auffassung des Verwaltungsrates befinden sich die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme der Herren Hansen und Nüscheler (siehe Ziffer H.4.b (*Mitglieder der Geschäftsleitung*)) – in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf das öffentliche Kaufangebot von Adobe.

#### **b) Mitglieder der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung von Day setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Erik Hansen, Chief Executive Officer;
- David Nüscheler, Chief Technology Officer;
- Richard Francis, Chief Financial Officer; und
- Kevin Cochrane, Chief Marketing Officer.

Im Vorfeld der Voranmeldung des Angebots vom 28. Juni 2010 haben die Geschäftsleitungsmitglieder neue Arbeitsverträge mit Adobe ausgehandelt und mit Day Management AG (Herren Hansen und Nüscheler), Adobe Systems Europe Ltd. (Herr Francis) bzw. Day Software Inc./Adobe Systems Incorporated (Herr Cochrane) abgeschlossen. Die Verträge sind auf den Vollzug des öffentlichen Kaufangebots bedingt und treten am Vollzugstag in Kraft. Die neuen Arbeitsverträge von Herrn Nüscheler und Herrn Cochrane sehen im Wesentlichen vergleichbare Bedingungen wie die bestehenden Verträge vor. Demgegenüber sind die Arbeitsverhältnisse von Herrn Hansen und Herrn Francis unter den neuen Verträgen jeweils auf zwölf Monate (abzüglich ein Tag) befristet und enden mit Ablauf dieser Frist automatisch. Nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von maximal CHF 1 Mio. (Herr Hansen) bzw. von GBP 67'500 (Herr Francis). Zudem wurde vereinbart, dass die von Herrn Hansen und Herrn Francis gehaltenen gesperrten (*unvested*) Day-Optionen, welche im Rahmen des Angebots in Adobe Systems Incorporated-Optionen umgewandelt werden (siehe Angebotsprospekt Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen*)), unmittelbar nach dem Vollzug des Angebots (Herr Hansen) bzw. in zwölf monatlichen Tranchen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses (Herr Francis) ausübbar werden.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von geplanten transaktionsbedingten Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung von Day nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots.

In Bezug auf die Andienungsverpflichtung von Herrn Hansen wird auf Ziffer H.4.a (*Mitglieder des Verwaltungsrates*) verwiesen.

Im Rahmen der Transaktionsvorbereitung haben die Herren Hansen, Nüscherer, Francis und Cochrane sowie weitere Mitarbeiter von Day im eigenen Namen gegenüber Adobe Systems Incorporated gewisse Zusicherungen in Bezug auf Day abgegeben. Adobe und Adobe Systems Incorporated haben keinerlei Ansprüche gegenüber diesen Personen oder Day aus den Zusicherungen (vgl. dazu Angebotsprospekt Ziffer E.4 (*Vereinbarungen zwischen Adobe und Day, deren Organen und Aktionären*)).

In Anbetracht der mit Adobe abzuschliessenden Mandatsverträge (siehe Ziffer H.4.a (*Mitglieder des Verwaltungsrates*)) sowie der beschriebenen neuen Arbeitsverträge stehen die Herren Hansen und Nüscherer nach Auffassung des Verwaltungsrates in einem möglichen Interessenkonflikt. Sie haben deshalb an den Beratungen und Beschlüssen des Verwaltungsrates betreffend die Erstellung dieses Berichts nicht mitgewirkt. Gleiches gilt für die beiden Geschäftsleitungsmitglieder Richard Francis und Kevin Cochrane.

### c) **Finanzielle Auswirkungen des öffentlichen Kaufangebots aufgrund des Aktien- und Optionsbestandes der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Day hielten per 19. August 2010 die folgende Anzahl Day Aktien:

#### **Aktien:**

Barry Bycoff	7'500
Michael Moppert	151'996
David Nüscherer	135'900
Mark Walsh	2'250
Erik Hansen	7'000
David Arnott	5'000

Richard Francis und Kevin Cochrane hielten per 19. August 2010 keine Day Aktien.

Die Herren Bycoff, Moppert, Walsh, Hansen und Arnott haben sich gegenüber Adobe verpflichtet, das öffentliche Kaufangebot von Adobe in Bezug auf diese von ihnen gehaltenen Day Aktien anzunehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Day hielten per 19. August 2010 Optionen auf Day Aktien wie folgt:

#### **Optionen:**

<b>Verwaltungsrat:</b>	<b>Ausübbar</b>	<b>Ausübungspreis*</b>	<b>Gesperrt</b>	<b>Ausübungspreis*</b>	<b>Total</b>	<b>Innerer Wert**</b>
Barry Bycoff	4'110	CHF 17.35	7'390	CHF 18.28	11'500	CHF 1'395'157
Michael Moppert	1'196	CHF 26.99	1'652	CHF 24.92	2'848	CHF 321'484
David Nüscherer	1'694	CHF 25.30	4'306	CHF 25.50	6'000	CHF 681'877
Mark Walsh	21'515	CHF 21.47	2'083	CHF 26.39	23'598	CHF 2'667'704
Erik Hansen	30'719	CHF 19.39	24'281	CHF 19.36	55'000	CHF 6'579'499
David Arnott	2'030	CHF 21.60	4'470	CHF 21.60	6'500	CHF 763'100

Geschäftsleitung:	Ausübbar	Ausübungspreis*	Gesperrt	Ausübungspreis*	Total	Innerer Wert**
Erik Hansen	s. oben					
David Nüscheler	s. oben					
Richard Francis	9'581	CHF 26.30	10'419	CHF 26.30	20'000	CHF 2'254'000
Kevin Cochrane	9'165	CHF 21.10	10'835	CHF 21.10	20'000	CHF 2'358'000

\* Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis pro Option

\*\* Angebotspreis von CHF 139 pro Aktie abzüglich gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis pro Option, multipliziert mit der Gesamtzahl Optionen (einschliesslich nicht ausübbarer, gesperrter Optionen)

In Bezug auf diese Optionen gilt Folgendes:

- Jede ausübbar (*vested*) Option berechtigt den Inhaber zum Bezug einer Day Aktie zum Ausübungspreis. In der Transaktionsvereinbarung haben Day und Adobe Systems Incorporated vereinbart, dass die Inhaber der *vested* Optionen wahlweise auch eine Annulierungszahlung beanspruchen können, die dem inneren Wert – d.h. der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Ausübungspreis – abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben entspricht (zu Einzelheiten vgl. Angebotsprospekt Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen*)).
- Die gesperrten (*unvested*) Optionen, die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung (d.h. Herren Hansen, Francis, Nüscheler und Cochrane) gehalten werden, werden gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung in Optionen auf Adobe Systems Incorporated-Aktien umgewandelt (vgl. Angebotsprospekt Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen*)). Dabei wurde im Zusammenhang mit den neuen Arbeitsverträgen von Herrn Hansen und Herrn Francis eine Anpassung der Sperrfristen vereinbart (vgl. Ziffer H.4.b (*Mitglieder der Geschäftsleitung*)).
- Die gesperrten (*unvested*) Optionen, die von den zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrates (Herren Bycoff, Moppert, Walsh und Arnott) gehalten werden, werden nach der Regelung der Transaktionsvereinbarung gemäss den bestehenden Day Optionsplänen (einschliesslich den entsprechenden *stock option agreements* und *notices of grants*) abgewickelt (vgl. Angebotsprospekt Ziffer E.2 (*Aktienkapital und ausstehende Optionen*)). Das bedeutet, dass diese Optionen aufgrund des Angebots grundsätzlich ausübbar werden und die Inhaber in der Folge eine Annulierungszahlung beanspruchen können, die dem inneren Wert – d.h. der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem Ausübungspreis – abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben entspricht.

Der Verwaltungsrat rechnet im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung in Bezug auf die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gehaltenen Optionen mit keinem nennenswerten zusätzlichen Finanzaufwand.

## 5. Absichten der bedeutenden Aktionäre von Day

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates von Day hielten am 19. August 2010 die folgenden Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte von Day (die prozentualen Angaben beruhen auf der im Handelsregister eingetragenen Anzahl Aktien):

- First Eagle Investment Management, USA: 4.86%;
- Ruffer LLP, London, Vereinigtes Königreich: 3.66%;
- Schroders Plc, London, Vereinigtes Königreich: 4.66%;
- Michael Moppert, Basel: 9.85%;
- Ralf Sievers, Stuttgart, Deutschland: 4.78%;
- David Nüscheler, Basel: 8.81%;

- Dieter und Marianne Steinemann, Dübendorf/Russikon: 6.97%;
- M.A.G. Capital, LLC, Los Angeles, USA, indirekt durch Mercator Momentum Fund, LP, Los Angeles, USA, Mercator Momentum Fund III, LP, Los Angeles, USA, Monarch Ponte Fund Ltd., Los Angeles, USA: 7.00%;
- Balfidor Fondsleitung AG, Basel: 3.01%; und
- BlackRock, Inc., New York, USA: 3.00%.

Mit Bezug auf die Absichten von Herrn Moppert wird auf die Ausführungen unter Ziffer H.4.a (*Mitglieder des Verwaltungsrates*) verwiesen. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der vorgenannten Aktionäre.

## **6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 BEHG**

Dem Verwaltungsrat von Day sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das öffentliche Kaufangebot von Adobe ergriffen worden wären, und der Verwaltungsrat von Day beabsichtigt nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das öffentliche Kaufangebot zu ergreifen.

## **7. Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten**

Der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss von Day per 31. Dezember 2009 sowie der ungeprüfte Zwischenabschluss von Day per 30. Juni 2010 können auf der Internet-Seite von Day eingesehen werden ([www.day.com/day/en/company/investors/financial\\_reports.html](http://www.day.com/day/en/company/investors/financial_reports.html)). Sie sind ferner rasch und kostenlos am Sitz der Gesellschaft, Barfüsserplatz 6, CH-4001 Basel (Tel. +41 (0)61 226 98 98, Fax +41 (0)61 226 98 97, E-Mail: [investor-relations@day.com](mailto:investor-relations@day.com)) erhältlich. Nach Kenntnis des Verwaltungsrates haben sich seit dem 30. Juni 2010 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten von Day ergeben.

## **8. Fairness Opinion**

Der Verwaltungsrat hat Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich, als unabhängige Expertin beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 29. Juli 2010 zum Schluss gekommen, dass der von Adobe angebotene Preis von CHF 139 netto pro Day Aktie fair ist.

Die Fairness Opinion von Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG ist in deutscher, französischer und englischer Sprache unter [www.day.com/day/en/company/investors/adobe\\_offer.html](http://www.day.com/day/en/company/investors/adobe_offer.html) rasch und kostenlos zugänglich und kann bei Day Software Holding AG, Barfüsserplatz 6, CH-4001 Basel (Tel.: +41 (0)61 226 98 98; Fax: +41 (0)61 226 98 97; E-Mail: [investor-relations@day.com](mailto:investor-relations@day.com)) rasch und kostenlos bezogen werden.

Basel, 20. August 2010

Der Verwaltungsrat der Day Software Holding AG

## **I. Fairness Opinion**

Die von Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie (Schweiz) AG, Zürich, erstellte Fairness Opinion zu Händen des Verwaltungsrats von Day, in welcher das Angebot aus finanzieller Sicht als fair bestätigt wird, ist unter [www.day.com/day/en/company/investors/adobe\\_offer.html](http://www.day.com/day/en/company/investors/adobe_offer.html) abrufbar und kann rasch und kostenlos bei Day Software Holding AG, Barfüsserplatz 6, CH-4001 Basel (Tel.: +41 (0)61 226 98 98; Fax: +41 (0)61 226 98 97; E-Mail: [investor-relations@day.com](mailto:investor-relations@day.com)) bezogen werden.

## J. Verfügung der Übernahmekommission

Am 20. August 2010 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Adobe Systems Benelux B.V. an die Aktionäre von Day Software Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Adobe Systems Benelux B.V. wird eine Ausnahme von Art. 19 Abs. 1 lit. b Übernahmeverordnung dahingehend gewährt, dass die Identität der Aktionärinnen und Aktionäre oder der Aktionärsgruppen sowie der Prozentsatz ihrer Beteiligung erst ab einer Schwelle von mehr als 5% der Stimmrechte offen zu legen ist.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von Adobe Systems Benelux B.V. beträgt CHF 121'000.

## K. Rechte der Aktionäre von Day

1. **Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)** Ein Aktionär, der seit dem 28. Juli 2010 mindestens 2% der Stimmrechte an Day, ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), hält (ein **Qualifizierter Aktionär**; Art. 56 Übernahmeverordnung), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Prospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Prospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär nach wie vor eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär fortbesteht.
2. **Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)** Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben (vgl. Ziffer J (*Verfügung der Übernahmekommission*)). Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 56 Übernahmeverordnung enthalten.

## L. Durchführung des Angebots

1. **Informationen / Anmeldung** Die Aktionäre werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank vorzugehen.
2. **Durchführende Bank** UBS AG, Zürich.
3. **Annahme- und Zahlstellen** Jede schweizerische Geschäftsstelle der UBS AG.



4. **Angediente Day Aktien** Angediente Day Aktien erhalten die separate Valorenummer 11.622.532 (Ticker Symbol DAYNE). SIX hat die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Day Aktien ab dem 7. September 2010 bewilligt. Der Handel auf der zweiten Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt.
5. **Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag** Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Day Aktien am 28. Oktober 2010 (der **Vollzugstag**). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Karenzfrist durch die Übernahmekommission, eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Ziffer B.5 (*Angebotsfrist*) oder ein Aufschub des Vollzugs gemäss Ziffer B.7 (*Bedingungen*). In diesen Fällen wird sich der Vollzugstag entsprechend verschieben.
6. **Kosten und Abgaben; Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre** *Kosten und Abgaben*
- Die Andienung von Day Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe sowie Bankspesen, die allenfalls im Zusammenhang mit einer solchen Andienung anfallen, werden durch Adobe getragen.

*Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Day Aktien im Rahmen des Angebots andienen*

Für andienende Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die ihre Day Aktien im Privatvermögen halten und ihre Day Aktien im Rahmen des Angebots andienen, erzielen nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär sei als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren. Vorbehalten bleibt der Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Day durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Day-Aktionäre (indirekte Teilliquidation). Day-Aktionäre mit Beteiligungen unter 20%, die ihre Day Aktien im Rahmen des Angebots andienen, sind davon in der Regel nicht betroffen.
- Aktionäre, die ihre Day Aktien im Rahmen des Angebots andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Day Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Auf den Verkauf der Day Aktien an Adobe im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

*Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Day Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen*

Falls Adobe nach Vollzug des Angebots über mehr als 98% der Stimmrechte von Day verfügt, beabsichtigt Adobe, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Day Aktien gemäss Artikel 33 BEHG zu beantragen (vgl. Ziffer E.3 (*Absichten von Adobe betreffend Day*)). Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Day grundsätzlich die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der Day Aktien an Adobe im Rahmen dieses Angebots (vgl. oben).

Falls Adobe nach Vollzug des Angebots über 90% bis 98% der Stimmrechte von Day verfügt, beabsichtigt Adobe, Day mit einer von Adobe oder Adobe Systems Incorporated kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheits-Aktionäre eine Abfindung (in bar oder auf andere Weise) erhalten. Wird die Barabfindung aus dem Vermögen der fusionierten Gesellschaft bezahlt, ergeben sich für Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen:

- Aktionäre, die ihre Day Aktien im Privatvermögen halten, erzielen im Umfang der Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Day Aktien ein steuerbares Einkommen. Falls die Fusion nach dem 31. Dezember 2010 stattfindet, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Day Aktien sowie dem Liquidationsüberschuss der Einkommenssteuer.
- Für Aktionäre, die ihre Day Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, ergeben sich die gleichen steuerlichen Folgen, wie wenn sie ihre Day Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (vgl. oben).
- Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Day Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.
- Die Verrechnungssteuer wird bei allen Day-Aktionären (ungeachtet des Steuerdomizils) auf der Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Day Aktien zum Steuersatz von 35% erhoben. Findet die Fusion nach dem 31. Dezember 2010 statt, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Day Aktien sowie dem Liquidationsüberschuss der Verrechnungssteuer zum Steuersatz von 35%. Die Verrechnungssteuer wird Day-Aktionären mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren.

### Allgemeiner Hinweis

Allen Day-Aktionären bzw. wirtschaftlich Berechtigten von Day Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebotes und seiner Annahme bzw. Nicht-Annahme durch den eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen.

#### 7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Ziffer E.3 (*Absichten von Adobe betreffend Day*) erwähnt, beabsichtigt Adobe, nach dem Vollzug des Angebots die ausstehenden vom Publikum gehaltenen Day Aktien kraftlos erklären zu lassen, oder Day mit einer von Adobe oder Adobe Systems Incorporated kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt Adobe, nach dem Vollzug des Angebots bei der SIX die Dekotierung der Day Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX zu beantragen.

### M. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich daraus oder in diesem Zusammenhang ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Angebot entstehenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Zürich 1**.

### N. Indikativer Zeitplan

24. August 2010	Beginn der Karenzfrist
6. September 2010	Ende der Karenzfrist
7. September 2010	Beginn der Angebotsfrist
4. Oktober 2010, 16:00 MEZ	Ende der Angebotsfrist*
5. Oktober 2010	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses *
8. Oktober 2010	Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses*
11. Oktober 2010	Beginn der Nachfrist*
22. Oktober 2010, 16:00 MEZ	Ende der Nachfrist*
25. Oktober 2010	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses*
28. Oktober 2010	Veröffentlichung des definitiven Endergebnisses*
28. Oktober 2010	Vollzugstag*

\* Adobe behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer B.5 (*Angebotsfrist*) ein- oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Adobe behält sich ferner vor, den Vollzugstag gemäss Ziffer L.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) zu verschieben.

### O. Angebotsdokumentation

Dieser Prospekt kann (in deutscher, französischer oder englischer Sprache) rasch und kostenlos angefordert werden bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (Tel.: +41 (0)44 239 47 03; Fax: +41 (0)44 239 69 14; E-Mail: [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com)). Dieser Prospekt, das Angebotsinserat sowie weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter [www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/](http://www.adobe.com/aboutadobe/invrelations/) abrufbar.